V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9248 — Sumitomo/Mahindra/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 20/06)

1. Am 8. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sumitomo Corporation („Sumitomo", Japan),

— Mahindra Agri Solutions Limited („Mahindra", Indien), Teil der Mahindra Group (Indien), und

— ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV", Indien).

Sumitomo und Mahindra übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sumitomo: Handels- und Investmentgesellschaft mit Tätigkeiten in folgenden Bereichen: Metallhandel, Transport- und Bausysteme, Umwelt und Infrastruktur, Chemikalien und Elektronik, Medien, Netze und Lifestyle-Güter, mineralische Rohstoffe und Biowissenschaften,

— Mahindra: technologisches und landwirtschaftliches Know-how sowie landwirtschaftliche Betriebsmittel (Saatgut, Pflanzenpflege, Saatkartoffeln und Mikrobewässerung), landwirtschaftliche Erzeugnisse (Frischobst, Hülsenfrüchte und Speiseöle) und Beratung für die Milchwirtschaft,

— JV: Herstellung, Formulierung, Vertrieb, Verkauf, Kauf, Vermarktung, Ein- und Ausfuhr agrochemischer Erzeugnisse vor allem in Indien sowie in Nigeria und Tansania. Mahindra wird dem JV seine Agrochemiesparte übertragen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9248 — Sumitomo/Mahindra/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË